



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

Nr. 17

Memmingen, 22. Juni 1998

40. Jahrgang

---

Datum	Inhalt	Seite
19.06.1998	Berichtigung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 13. September 1998 vom 17. Juni 1998 (SVBI S. 84)	90

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Berichtigung der**  
**Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung**  
**von Wahlvorschlägen für die Wahl des**  
**Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 13. September 1998**  
**vom 17. Juni 1998 (SVBI S. 84)**

Vom 19. Juni 1998

1. In der Nr. 9.1 Satz 1 der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 13. September 1998 vom 17. Juni 1998 (SVBI S. 84) werden die Worte „von mindestens 21 von Wahlberechtigten“ durch die Worte „von mindestens 215 Wahlberechtigten“ ersetzt.
2. Die berichtigte Nr. 9.1 der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 13. September 1998 vom 17. Juni 1998 (SVBI S. 84) lautet somit wie folgt:

„9.1 Wahlvorschläge von Parteien und von Wählergruppen, die im letzten Stadtrat nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die Unterzeichnung durch zehn Wahlberechtigte hinaus zusätzlich von mindestens 215 Wahlberechtigten unterstützt werden. Solcher zusätzlicher Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder Wählergruppen, die bereits im letzten Stadtrat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages vertreten waren (alte Wahlvorschlagsträger). Das Gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuen Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende Oberbürgermeister aufgrund dessen Wahlvorschlages gewählt wurde.“

Memmingen, 19. Juni 1998  
STADT MEMMINGEN  
In Vertretung  
Mack  
Bürgermeisterin